

## ■ Aufsichtspflicht - Erziehungsbeauftragte Personen Hinweise für Vereine, Trainer/innen, Veranstaltungsverantwortliche und Eltern

Das aktuell gültige Jugendschutzgesetz spricht von einer „*erziehungsbeauftragte Person*“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG). Nach dieser Regelung werden für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person bestimmte zeitliche Begrenzungen, z. B. für den Besuch von Gaststätten und Diskotheken, angehoben, bzw. aufgehoben.

### Es stellen sich zahlreiche Fragen

- Was unterscheidet eine „erziehungsbeauftragte“ von einer „personensorgeberechtigten“ Person?
- Muss die Erziehungsbeauftragung schriftlich erfolgen?
- Welche Verantwortung tragen Erziehungsbeauftragte?
- Übernehmen Erziehungsbeauftragte die Aufsichtspflicht?
- Welche Kontrollpflichten bestehen für Veranstalter?

### Wer kann „erziehungsbeauftragte Person“ sein?

Die erziehungsbeauftragte Person nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person - meistens die Eltern - zeitweise oder auf Dauer Erziehungsaufgaben wahr. Sie muss volljährig sein. Es kann sich hierbei beispielhaft um

- Erzieherinnen, Erzieher im Internat/Heim
- Pädagoginnen und Pädagogen in der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendhilfe
- Betreuerinnen, Betreuer in Vereinen
- Lehrerinnen, Lehrer
- Ausbilderinnen, Ausbilder
- Großeltern, Verwandte
- Freunde der Eltern
- volljährige Geschwister
- volljährige Freundinnen/Freunde
- Des Weiteren gilt als erziehungsbeauftragte Person jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit einem Personensorgeberechtigten Erziehungsaufgaben wahrnimmt (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG).

Zwischen dem Erziehungsbeauftragten und dem Kind bzw. Jugendlichen muss ein Autoritätsverhältnis bestehen. **Das ist zum Beispiel im Verhältnis Freund-Freundin gerade nicht der Fall**, da ein Autoritätsverhältnis dem Gedanken der partnerschaftlichen Gleichberechtigung widersprechen würde.

### Art der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist zwischen der personensorgeberechtigten und der erziehungsbeauftragten Person direkt zu treffen. Eine Vereinbarung über eine dritte Person ist nicht möglich. Der Gesetzgeber



fordert keine schriftliche Form der „Erziehungsbeauftragung“, das heißt, ein Erziehungsauftrag kann auch mündlich erteilt werden. Für eine schriftliche Form sprechen allerdings der deutlichere Auftragscharakter und eine bessere Transparenz. Auch die bisherige Rechtsprechung empfiehlt die schriftliche Beauftragung.

Schließlich sind Aufgaben der Erziehung, wie die verantwortliche Aufsichtspflicht während der vereinbarten Zeit, auch tatsächlich zu übernehmen. Es sollte daher seitens des Vereins oder seitens der Eltern genau überlegt werden, ob die vorgesehene Person für diese Aufgaben auch geeignet ist.

### **Empfehlungen für Vereine und Eltern**

- Sie sollten die erziehungsbeauftragte Person persönlich gut kennen und ihr vertrauen können!
- Überlegen Sie vorab, ob die erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um dem Kind oder dem Jugendlichen Grenzen setzen zu können (Alkoholkonsum), unter Berücksichtigung altersentsprechender Freiräume.
- Sprechen Sie eine konkrete, zeitlich begrenzte Beauftragung aus, nach Möglichkeit auch in schriftlicher Form - z. B. auf Kopie eines Ausweisdokumentes!
- Blankunterschriften der Eltern auf Formblättern von Diskotheken/Gaststätten etc. mit nachträglicher Eintragung Volljähriger sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung!
- Treffen Sie klare Vereinbarungen mit der Begleitperson (z. B. Rückkehrzeit, Rückweg)!
- Prüfen Sie, ob der rechtmäßig Beauftragte auch tatsächlich die Erziehungsbeauftragung wahrnimmt! Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht möglich.
- Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf den Beauftragten übertragen!

### **Hinweise für Veranstalter**

- Sie haben in Zweifelsfällen die Pflicht – auch bei einer schriftlich vorgelegten Beauftragung - die Berechtigung zu überprüfen (ist die Unterschrift offensichtlich gefälscht?).
- Blankunterschriften von Eltern und Eintragung des nächstbesten Volljährigen als erziehungsbeauftragte Person sind nicht zu akzeptieren. Es besteht kein Auftragsverhältnis!
- Ist die erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage - z. B. wegen Alkoholisierung - so handelt sie trotz vorheriger Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person! Der Zutritt/Aufenthalt darf nicht gestattet werden.
- Veranstalter und Gewerbetreibende können keinesfalls die Erziehungsbeauftragung übernehmen – hier käme es zu einer Interessenkollision!
- Rückversichern Sie sich im Zweifelsfall telefonisch bei den Eltern

